

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Widenmayerstraße 9, 80538 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Kolper am 04.01.2019 folgenden

Beschluss

Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 07.11.2018, Geschäftszeichen: 421 C 31421/12, wird gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages einstweilen eingestellt.

Gründe:

Die Zwangsvollstreckung ist einstweilen einzustellen. Der geltend gemachte Rechtsbehelf bzw. das geltend gemachte Rechtsmittel ist zulässig und erscheint nicht als völlig aussichtslos, §§ 719, 707, 700, 769 ZPO. Insoweit wird bereits auf die Entscheidungen zur Prozesskostenhilfe hingewiesen. Eine Sicherheitsleistung war jedoch anzuordnen, § 719 Abs. 1 ZPO.

gez.

Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 04.01.2019

■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig